

Begründung:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1999 wurde am 30.03.2000 erstellt und durch den Rechenschaftsbericht erläutert. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung wurde ebenfalls am 30.03.2000 festgestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden hat die Prüfung der Jahresrechnung mit Bericht vom 06.10.2000 abgeschlossen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat weiterhin die WRG Wirtschaftsberatungs- und Revisionsgesellschaft mbH beauftragt, den Jahresabschluss 1999 des Hans-Susemihl-Krankenhauses insbesondere auf

- die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel zu prüfen.

Das Prüfungsergebnis vom 22.09.2000 lautet:

"Wir haben den Jahresabschluss des Hans-Susemihl-Krankenhauses Emden unter Einbeziehung der Buchführung des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der Verwaltungsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses."

Der vollständige Bericht der WRG ist dem Rechnungsprüfungs- und Krankenhausausschuss

in seiner Sitzung am 02.11.2000 zur Kenntnis gegeben worden.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung für das Hans-Susemihl-Krankenhaus darf ein Überschuss nur für satzungsgemäße Zwecke des Krankenhauses verwendet werden.